Die Bekämpfung des Hydra-Systems

Bericht über die Verhandlung im Reichs-Justizministerium am 22. Februar 1927

der Herr Reichsminister der Justiz und der Herr Reichswirtschaftsminister die in Frage kommenden Ministerien und beteiligten Verbände zu einer Besprechung am 22. Februar d. J. eingeladen. Außer den vier Vertretern des Reichsjustizministeriums waren Bevollmächtigte des Reichswirtschaftsministeriums, des Preußischen Justizministeriums, des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe anwesend. An Verbänden waren vertreten die Reichsverbände der Deutschen Industrie und des Großhandels, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, der Reichs-Mechaniker-Verband sowie der Reichsverband der Schuhwarenhändler.

Die anwesenden Verbände sprachen sich mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß keine Zeit verloren werden darf, um eine gründliche Bekämpfung dieses Hydra-Unwesens in die Wege zu leiten. Wird jetzt nicht scharf zugegriffen, so wird sich diese Seuche besonders in den kleineren Ortschaften mit der bekannten Schnelligkeit ausbreiten. Der Zweck des Hydra-Systems ist der, die gesamte Kundschaft vom redlichen Handel abzuziehen. Die Schäden haben bereits einen großen Umfang angenommen, da sich ja die Angebote fast ausschließlich an die minderbemittelte Bevölkerung richten, welche den Sinn dieser Anpreisung gar nicht verstehen kann. So sind zahllose Klagen gegen rückständige Zahler erhoben worden, das Publikum wird mit Zahlungsbefehlen überschüttet, Pfändungen sind an der Tagesordnung, die ja diese Schichten besonders schwer treffen und in vielen Fällen den Anlaß zu einer Existenzvernichtung geben. Die Schäden für die Industrie und den Handel brauchen nicht besonders betont zu werden, sie liegen zu offensichtlich. In der Regel ist es für den Handeltreibenden eines kleinen Ortes unmöglich, überhaupt noch Gegenstände der in Frage kommenden Art zu verkaufen, falls erst einmal der betreffende Ort von dieser Seuche befallen ist.

In Oesterreich wurde bereits 1925 ein gesetzliches Verbot des Hydra-Systems durchgeführt, Polen und Dänemark folgten im Jahre 1926. In Deutschland muß eine ähnliche Regelung erfolgen, damit die immer wieder auftretenden

Klagen endgültig verschwinden. Der Vertreter des Preußischen Justizministeriums gab bekannt, daß in den allernächsten Tagen eine Anweisung an alle Staatsanwaltschaften in Preußen herausgeht, in welcher mit Bezug auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Mai 1926, welche bezüglich des Hydra-Systems alle erforderlichen Momente (Einsatz-, Gewinn- und Zufallsmoment) der verbotenen Ausspielung für vorliegend ansieht, ein entsprechend scharfes Vorgehen gegen die Veranstalter derartiger Ausspielungen anordnet. Die Strafbehörden haben bei ihrem Vorgehen diese Reichsgerichtsentscheidung zugrunde zu legen. Es wird somit auf dem Verwaltungswege für Preußen alles geschehen, um den berechtigten Forderungen der anwesenden Verbände Rechnung zu tragen. Die Staatsanwaltschaften sollen auch auf die Möglichkeit der Geschäftsschließung gemäß § 25 der Handelsbeschränkungen (Notverordnung) hingewiesen werden. Diese bestimmt ja die Entziehung der Handelserlaubnis, falls es sich um ein unzuverlässiges Geschäftsunternehmen handelt.

Der Vertreter des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt sprach sich auch ganz entschieden gegen dieses Hydra-System aus. Auch er forderte ein entsprechendes Eingreifen der Staatsanwaltschaft, wobei er besonders auf ein schnelles Arbeiten der Gerichte Wert legte. Durch aufklärende Artikel in der Presse, besonders in der gewerkschaftlichen bzw. der Arbeitnehmer, müsse auf die große Gefahr und die Unwirtschaftlichkeit und das Unlautere dieser Vertriebsgeschäfte hingewiesen werden.

Der Vertreter des Reichsjustizministeriums äußerte seine Bedenken zu einem spezialgesetzlichen Verbot, die darin liegen, eine klare, gesetzliche Regelung zu finden, so daß jede neue Variation, welche diese Vertriebsgeschäfte vornehmen, erfaßt werde. Er sprach sich für eine Ergänzung des Vorgehens des Preußischen Justizministers dahingehend aus, daß auch der Herr Preußische Minister des Innern und nach entsprechender Fühlungnahme mit den anderen Staatsregierungen die außerpreußischen Landesregierungen allgemeine Anweisungen den Verwaltungen bzw. Justizbehörden erlassen müssen, um eine Bekämpfung des Hydra-Systems auf Grund der bestehenden Gesetzgebung durchzuführen. In Zusammenarbeit mit den Reichsverbänden müsse alsdann überwacht werden, was durch diese Anweisungen herausgekommen ist. Man könne hier vierteljährliche Berichte den in Frage kommenden Ministern zuleiten, welche über die Mißstände Aufklärung geben, die noch vorhanden sind. Er könne auf Grund seiner langjährigen strafrechtlichen Erfahrungen nur den Standpunkt vertreten, daß die Wirkung von Gesetzen im allgemeinen überschätzt wird. Sie ist beschränkt, wenn der allseitige Wille zu ihrer Durchführung fehlt. Es kommt vielmehr darauf an, die bestehenden Strafvorschriften scharf auszulegen. Hier müssen die oberen Instanzen auf die unteren Behörden aufpassen. In Zusammenwirken mit den Fachverbänden muß die Bekampfung erfolgen.

Der Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher berichtete nunmehr über die Erfahrungen seines Verbandes mit den Unternehmern des Hydra-Systems. Auch hier wurde gegen eine größere Anzahl derartiger Veranstalter unter gerichtlicher Zuhilfenahme vorgegangen. Besonders ein Unternehmen im Frankfurter Bezirk hat, trotzdem das zuständige Landgericht den Tatbestand der verbotenen Ausspielung für vorliegend erachtete, immer wieder versucht, durch Verlegung des Vertriebsgeschäftes an einen anderen Ort usw. dem Gesetzgeber ein Schnippchen zu schlagen. Der Zentralverband hat unter Einsatz entsprechender Geldkosten und unter Zuhilfenahme der Presse in ausführlichen Warnungen das System als gesetzlich unzulässig bezeichnet. Er ist auch mittels Durchführung von Strafverfahren gegen alle beteiligten Abnehmer der Lose, der sogenannten Auf- und Antragsscheine, vorgegangen. Diese Maßnahmen hatten zur Folge, daß sich die Ausspielung von Uhren nicht in der von den Schädlingen gewünschten Weise weiterverbreitete. Immerhin ist ein solches Vorgehen unter Zuhilfenahme der Presse nicht als ideal zu bezeichnen, da bei Ueberhandnehmen der Ausspielungsgeschäfte die Wirksamkeit dieses Abwehrmittels nur beschränkt sein kann. Man müsse deshalb eine spezialgesetzliche Regelung anstreben, hinsichtlich derer sich jedoch die großen Schwierigkeiten entgegenstellen, alle nur



Ob Taschenuhr ... Ob Armbanduhr ... Von Filius nur!